



Beachsport Brandenburg & Berlin e.V.

SATZUNG

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Beachsport Brandenburg & Berlin e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Velten und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung von Beachsportarten, mit Schwerpunkt Beachvolleyball, aber auch die Entwicklung, Gestaltung und Förderung von Übungen und Leistungen in diesen Sportarten, für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren, ergänzt durch künstlerische und bildende Angebote, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes sowie der Verbreitung von internationaler Gesinnung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins anerkennen, fördern und unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie üben in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht aus. Stimmrechte können an andere Mitglieder des Vereins übertragen werden, wenn dies in geeigneter Weise belegt ist. Die Gründungsmitglieder sind lebenslang beitragsfrei.

Haftungsansprüche gegenüber dem Verein aus Verkehrssicherungspflichten schließen die Mitglieder aus.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (aktiver - passiver oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder das Vereinsinteresse verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen die Gelegenheit gegeben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Mitglieder, die mit 2 Jahresbeiträgen in Rückstand sind, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

Die Vereinsbeiträge sind als Jahresbeiträge bis zum 1. März des Jahres bzw. innerhalb eines Monats nach Aufnahme fällig. Sonderregelungen können im Einzelfall durch den Vorstand getroffen werden.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder - über den satzungsmäßigen laufenden Jahresbeitrag hinaus - zu einmaligen Umlagen sowie zu Sonderleistungen verpflichtet werden. Höhe, Art und Frist zur Abgeltung dieser Leistungen legt die Mitgliederversammlung fest.

Die Sonderleistungen, insbesondere Arbeitseinsätze, dürfen der Höhe nach bzw. im Gegenwert die Hälfte eines Jahresbeitrages nicht überschreiten, über mögliche Umlagen muss ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden (der diese ggf. über mehrere Jahre verteilt).

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden sowie
- dem Kassenwart.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden, die den Verein jeweils allein nach außen vertreten können. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei andauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern übernimmt zunächst der verbleibende Vorstand kommissarisch deren Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, sie sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist bei grober Pflichtverletzung gegenüber dem Verein durch die Mitgliederversammlung möglich, dazu zählen: Unterschlagungen, grob fahrlässige Vertragsabschlüsse und Vereinsschädigung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung (MV) soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche MV auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angaben der Gründe, beantragt wird. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen durch unmittelbare Ladung, d.h. persönlich, insbesondere E-Mail, hilfsweise einfachen Brief oder aber telefonisch unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Ein Brief gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn er zwei Tage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist.

In der MV sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Dringende Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der MV schriftlich an den Vorstand zu stellen. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Einberufene MV sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist gültig, wenn mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Die persönliche Anwesenheit ist erforderlich.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der einberufenen MV. Eine namentliche Abstimmung in der MV kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszweck oder der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über den Verlauf einer jeder MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal im Jahr den Kassenstand des ablaufenden Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der MV auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, etwa die Stadt Velten, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, möglichst im Sinne des Vereinszwecks.

§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Velten.

Stand: 08.12.2010